

OLG Karlsruhe

Beschluss vom 11.5.2007

Tenor

1. Es wird festgestellt, dass die Entschließung der Generalstaatsanwaltschaft K. vom 6. März 2007, dass die Geltendmachung von Bewilligungshindernissen nicht beabsichtigt sei, rechtsfehlerhaft getroffen ist.

2. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung der Verfolgten in die Niederlande wird zurückgestellt.

3. Der Auslieferungshaftbefehl des Senats vom 13. Februar 2007 wird unter folgenden Auflagen außer Vollzug gesetzt:

a. Die Verfolgte darf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor Abschluss des Auslieferungsverfahrens nicht ohne Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft K. verlassen.

b. Die Verfolgte hat nach ihrer Entlassung aus der Haft wieder unter ihrer bisherigen Wohnanschrift in Y. Wohnung zu nehmen und jeden Wechsel ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltsortes der Generalstaatsanwaltschaft K. zum dortigen Aktenzeichen mitzuteilen.

c. Die Verfolgte hat ihren türkischen Reisepass sowie möglicherweise weitere vorhandene Ausweispapiere, welche als Reisedokumente Verwendung finden können, nach ihrer Haftentlassung bei der Generalstaatsanwaltschaft K. zu hinterlegen.

d. Die Verfolgte hat amtlichen Ladungen des Oberlandesgerichts Karlsruhe, des zuständigen Amtsgerichts sowie der Generalstaatsanwaltschaft K. im vorliegenden Auslieferungsverfahren Folge zu leisten.

e. Der Verfolgte wird aufgegeben, sich einmal wöchentlich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Polizeirevier in Y. zu melden.

2. Die Verfolgte muss damit rechnen, dass der Auslieferungshaftbefehl wieder in Vollzug gesetzt wird, wenn sie

a. den ihr auferlegten Pflichten und Beschränkungen gröblich zuwiderhandelt,

b. Anstalten zur Flucht trifft, auf ordnungsgemäße Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich auf andere Weise zeigt, dass das in sie gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war,

c. oder neu hervorgetretene Umstände den Vollzug der Auslieferungshaft notwendig machen.

Gründe

I.

Die Verfolgte befindet sich seit 7.2.2007 in Auslieferungshaft aufgrund Auslieferungshaftbefehls des Senates vom 13.2.2007. Grundlage desselben ist der Europäische Haftbefehl der Landesstaatsanwaltschaft, Team der Landeskriminalpolizei, Einheit der Nördlichen und Östlichen Niederlande, BD Z. vom 7.2.2007, aus dem sich in Verbindung mit einer beigefügten Anlage ergibt, dass gegen die Verfolgte ein nationaler Haftbefehl der Landesstaatsanwaltschaft, Team der Landeskriminalpolizei, Einheit der Nördlichen und Östlichen Niederlande, BD Z. vom 7.2.2007 unter dem maßgeblichen Vorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach Art. 140 des niederländischen Strafgesetzbuches sowie des Menschenhandels und der schweren Körperverletzung besteht, wofür eine Höchststrafe von sechs Jahren vorgesehen ist. Der Verfolgten wird im Europäischen Haftbefehl im wesentlichen vorgeworfen, als Mitglied einer in Holland tätigen kriminellen Vereinigung, welche unter Begehung von Menschenhandel und Gewaltdelikten Teile der Fensterprostitution in den niederländischen Städten A., U. und Al. kontrolliert, in Y. die Verwaltung der Finanzen der Vereinigung übernommen zu haben, wobei Kuriere das Geld aus den Niederlanden zu ihrer Wohnung in Y. gebracht hätten und sie dann dieses in der Türkei investiert habe.

Mit Entschließung vom 6.3.2007 hat die Generalstaatsanwaltschaft K. beantragt, die Auslieferung der Verfolgten nach Holland für zulässig zu erklären; zugleich hat sie mitgeteilt, dass nicht beabsichtigt sei, Bewilligungshindernisse nach § 83b IRG geltend zu machen. Hierzu wurde dem Rechtsbeistand der Verfolgten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dieser hält die Auslieferung der Verfolgten nicht für zulässig. Er bestreitet den von den niederländischen Behörden angenommenen Tatverdacht der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung und ist der Ansicht, die im Europäischen Haftbefehl aufgeführten Tathandlungen seien nicht hinreichend konkretisiert, so dass eine Auseinandersetzung mit diesen nicht möglich sei. Außerdem trägt er vor, dass die Verfolgte nahezu sechzig Jahre alt sei und sich Zeit ihres Lebens nichts habe zu schulden kommen lassen. Außerdem sei sie nach dem Tode ihres Mannes gesundheitlich beeinträchtigt und müsse wegen Depressionen ärztlich behandelt werden. Die Überstellung in ein niederländisches Gefängnis stelle deshalb für die Verfolgte auch wegen fehlender Sprachkenntnisse eine erheblich krankheitssteigernde Belastung dar, weshalb die Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden müsse.

II.

Nach Inkrafttreten des Europäischen Haftbefehlsgesetzes vom 20.07.2006 (BGBl. 2006 I, 1721) am 2.8.2006 richtet sich der Auslieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem neu eingeführten Achten Teil des IRG, wobei die übrigen Bestimmungen des IRG Anwendung finden, soweit dieser Teil keine abschließende Regelung enthält (78 IRG). Nach der hierdurch neu eingeführten Vorschrift des § 79 Abs. 2 Satz 3 IRG obliegt dem Senat im Verfahren nach § 29 IRG die Überprüfung der Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, keine Bewilligungshindernisse nach § 83b IRG geltend machen zu wollen.

Durch diese Vorschrift wird dem Postulat des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 18.7.2005 (BVerfGE 113, 273 = NJW 2005, 2289) Genüge getan, nach welchem jedenfalls für den Bereich des

Europäischen Haftbefehls auch die Entscheidung der Bewilligungsbehörde einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt (BT-Drucks. 16/1024 S. 11,12). Nach der Rechtsprechung des Senates ist auch unter Berücksichtigung des der Bewilligungsbehörde eingeräumten weiten Ermessens insoweit erforderlich, dass die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 IRG zu begründende Vorabentscheidung dem Oberlandesgericht die gebotene Überprüfung ermöglicht, ob die Bewilligungsbehörde die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 83b IRG zutreffend beurteilt hat und sich bei Vorliegen von Bewilligungshindernissen des ihr eingeräumten Ermessens unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Umstände des Einzelfalles bewusst war (Senat NJW 2007, 617 ff. = StV 2007, 149 f.; vgl. auch KG NJW 2006, 3507; OLG Stuttgart, Beschluss vom 6.3.2007, 3 Ausl. 52/06; BT-Drucks. 16/1024 S. 11 ff, 13). Auch dürfen in die Ermessensabwägung keine die Entscheidung maßgeblich beeinflussenden unzulässigen Erwägungen eingestellt, die wesentlichen Gesichtspunkte müssen ausdrücklich bedacht und in dem Bescheid aufgeführten und erkannten Gesichtspunkten abwägend gegenübergestellt werden (Senat, Beschluss vom 13.3.2007, 1 AK 28/06; abgedruckt bei juris). Diesen Anforderungen genügt die vom Rechtsbeistand der Verfolgten beanstandete Entschließung vom 6.3.2007 nicht vollumfänglich.

a. Rechtsfehlerfrei ist sie insoweit, als die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe die Geltendmachung eines Bewilligungshindernisses nach § 83b Abs.1a IRG nicht beabsichtigt.

Nach dieser Vorschrift kann die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt werden, wenn gegen den Verfolgten wegen derselben Tat, die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein strafrechtliches Verfahren geführt wird. Zwar ist gegen die Verfolgte in der Bundesrepublik Deutschland bislang noch kein innerstaatliches Ermittlungsverfahren anhängig, die Generalstaatsanwaltschaft K. hat aber zutreffend gesehen, dass die Einleitung eines solchen wegen des Legalitätsprinzips aufgrund der bestehenden innerstaatlichen Strafgewalt nach § 3 StGB geboten ist und hat deshalb die Vorschrift des § 83b Abs. 1a IRG in ihre Prüfung mit eingestellt. Die dabei vorgenommene hypothetische Erwägung auch für den Fall der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die zuständige Staatsanwaltschaft Y. sei nicht beabsichtigt ein Bewilligungshindernis geltend zu machen, kann jedenfalls dann als ausreichend angesehen werden, wenn sich eine innerstaatliche Verfolgung aufgrund der Sachumstände nicht förmlich aufdrängt, etwa weil bei der zuständigen Staatsanwaltschaft bereits weitere Ermittlungsverfahren gegen den Verfolgten anhängig sind.

Die insoweit vorgenommene Ermessensabwägung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Generalstaatsanwaltschaft hat bei ihrer Bewertung, kein Bewilligungshindernis geltend machen zu wollen, neben Erwägungen zum Tatort maßgeblich auf das Interesse der in den Niederlanden ansässigen Verletzten und die effektive Verfügbarkeit der Beweismittel in den Niederlanden abgehoben (vgl. Senat Beschluss vom 13.3.2007, 1 AK 28/06, abgedruckt bei juris; vgl. BT-Drucks. 16, 1024, S. 13). Soweit sie hierin nicht ausdrücklich soziale Belange der Verfolgten, welche nunmehr seit 28 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebt, beinahe 60 Jahre alt ist und ihre 84-jährige Mutter versorgt, mit eingestellt hat, sind diese Umstände nicht von derartigem Gewicht, dass sie geeignet wären, eine andere Bewertung zu rechtfertigen. Es liegt nämlich auf der Hand, dass der gegen die Verfolgte erhobene und von dieser bestrittene Tatvorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung in der Bundesrepublik Deutschland nicht unter sachgerechter Wahrung des Strafverfolgungsinteresses verhandelt werden kann. Sämtliche maßgeblichen Beweismittel sind nur in den Niederlanden verfügbar. Deren – in einer Haftsache gebotene kurzfristige – Beziehung scheidet nach Sachlage aus,

zumal hierfür ein Überstellung auch inhaftierter Tatbeteiligter notwendig werden könnte. Da eine innerstaatliche Hauptverhandlung gegen die Verfolgte in absehbarer Zeit nicht möglich wäre, kann der Senat ausschließen, dass die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, kein Bewilligungshindernis nach § 83b Abs.1a IRG geltend zu machen, insoweit auf der nicht ausdrücklich erfolgten Berücksichtigung sozialer Belange der Verfolgten beruht.

b. Als nicht rechtsfehlerfrei kann die Entschließung vom 6.3.2007 aber insoweit angesehen werden, als die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe auch die Geltendmachung eines Bewilligungshindernisses nach § 83b Abs.2a IRG versagt hat. Insoweit vermag der Senat auch nicht auszuschließen, dass bei einer rechtsfehlerfreien Abwägung eine andere Sachentscheidung getroffen worden wäre.

Nach der genannten Vorschrift kann die Bewilligung der Auslieferung eines Ausländers, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zum Zwecke der Strafverfolgung abgelehnt werden, wenn die Auslieferung eines Deutschen zu diesem Zwecke nach § 80 Abs.1 und 2 IRG nicht zulässig wäre. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber im EuHbG vom 20.7.2006 in Abweichung vom EuHbG vom 20.7.2004, welches in § 80 Abs.3 IRG a. F. eine vollkommene Gleichstellung von Deutschen mit hier lebenden Ausländern vorsah, der Bewilligungsbehörde für besondere Umstände ein fakultatives Bewilligungshindernis einräumen und in ihr Ermessen stellen wollen, ob sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Abs.1 und 2 IRG ein solches geltend machen will (BT-Drucks. 16/2015, S. 33). Nach diesen Bestimmungen ist die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung nur bei Sicherung der Rücküberstellung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IRG) und bei Straftaten mit maßgeblichem Auslandsbezug (§ 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 IRG) uneingeschränkt zulässig. Bei Straftaten mit maßgeblichem Inlandsbezug (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 IRG) ist sie hingegen grundsätzlich unzulässig. Bei sog. Mischfällen ist sie nur dann statthaft, wenn neben der Sicherung der Rücküberstellung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IRG) die beiderseitige Strafbarkeit vorliegt und bei konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen das schutzwürdige Vertrauen des Verfolgten in seine Nichtauslieferung nicht überwiegt (§ 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 3; Satz 2 bis 5 IRG).

In ihrer Entschließung vom 6.3.2007 hat die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe diese Kriterien nur teilweise berücksichtigt.

Zutreffend geht sie zunächst davon aus, dass die Verfolgte, die seit 28 Jahren in Y. lebt, in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. § 83b Abs.2 IRG hat, weil dieser ersichtlich auf Dauer angelegt ist (vgl. Senat Beschluss vom 13.3.2007, 1 AK 28/06, abgedruckt bei juris; Renner, AuslR, 8.Aufl. 2005, § 28 AufenthG Rn.6).

Hinsichtlich der im Ermessen der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe stehenden Frage, ob sie hieraus folgendes Bewilligungshindernis auch geltend machen will, sieht diese durchaus, dass neben der von ihr beabsichtigten uneingeschränkten Erteilung der Bewilligung auch weitere Entscheidungsalternativen grundsätzlich möglich wären, nämlich die vollständige Ablehnung der Bewilligung (vgl. aa.) sowie eine eingeschränkte Bewilligung unter dem Vorbehalt einer gesicherten Rücküberstellung (vgl. bb.), setzt sich mit den hierfür maßgeblichen Ermessenskriterien aber nicht hinreichend auseinander.

aa. Eine vollständige Ablehnung der Bewilligung wäre bei gesicherter Rücküberstellung nur ausnahmsweise (BT-Drucks. 16/2015 S. 33) dann möglich gewesen, wenn es sich – bei der der Verfolgten vorgeworfenen Tat – bei einem Deutschen um eine Tat mit maßgeblichem Inlandsbezug oder aber um einen sog. Mischfall handeln würde, bei welchem die beiderseitige Strafbarkeit fehlt und/oder bei konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen das schutzwürdige Vertrauen des Verfolgten in seine Nichtauslieferung überwiegt (§ 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 3; Satz 2 bis 5 IRG). Für die Frage, ob die Tat einen maßgeblichem Inlandsbezug aufweist, kommt es bei mehreren Tatbeteiligten nicht allein auf den Ort an, an welchem der Verfolgte seinen Tatbeitrag geleistet hat. Vielmehr ist nach § 9 Abs.2 StGB auch der Ort maßgeblich, an dem die Teilnehmer gehandelt haben. Bei Mittätern ist jedem das Handeln des anderen nach § 25 Abs.2 StGB zuzurechnen (Tröndle/Fischer, StGB, 54. Auflage 2007, § 9 Rn. 3 a.E.). Auch wenn die Verfolgte nach dem von den niederländischen Justizbehörden erhobenen Tatvorwurf ihren in der Entgegennahme und Verwaltung inkriminierter Gelder liegenden Tatbeitrag in der kriminellen Vereinigung allein im Inland erbracht hat, muss sie sich deshalb das Handeln der übrigen Angehörigen der Organisation in den Niederlanden zurechnen lassen. Eine Tat mit maßgeblichem Inlandsbezug liegt daher nicht vor, zumal der Schwerpunkt aller Tatbeiträge in den Niederlanden liegt. Andererseits hat aus Sicht der Verfolgten die Tat aber wegen ihres eigenen Tatbeitrages im Inland keinen maßgeblichem Auslandsbezug, so dass die Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, es sei von einem Mischfall auszugehen, ebenso rechtlich zutreffend ist wie ihre Ansicht, dass das schutzwürdige Vertrauen der Verfolgten in ihre Nichtauslieferung nicht überwiegt und beiderseitige Strafbarkeit vorliege.

bb. Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe erwägt in ihrer EntschlieÙung vom 6.3.2007 zwar eingangs, ob sie die niederländischen Justizbehörden zur Abgabe einer Erklärung hinsichtlich der Rücküberstellung auffordern will, begründet aber insoweit ihre Ablehnung nicht.

Dies wäre aber notwendig gewesen, weil bei der Auslieferung eines hier lebenden Ausländers zur Strafverfolgung im Rahmen der Abwägung nach § 83b Abs. 2a IRG immer zu prüfen und zu berücksichtigen ist, ob der Betroffene angesichts seiner familiären und sozialen Einbindung in Deutschland ein berechtigtes Interesse daran hat, nicht bzw. nur dann ausgeliefert zu werden, wenn gesichert ist, dass er nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf seinen Wunsch nach Deutschland zur Strafvollstreckung zurück überstellt wird (BT-Drucks. 16/2015, S. 33/34). Maßgeblicher Ansatzpunkt ist dabei neben der Resozialisierung des Täters vor allem der nach Art. 6 GG zu berücksichtigende Schutz von Ehe und Familie (vgl. BT-Drucks. 16/1024, S. 10, 11). Auch die Dauer des Aufenthalts des Verfolgten in der Bundesrepublik Deutschland und die Intensität der hier bestehenden Kontakte müssen beachtet werden. Insoweit liegt es auf der Hand, dass die Belange eines Verfolgten, eine von einem EU-Mitgliedstaat verhängte Strafe in der Bundesrepublik Deutschland verbüÙen zu können, bei einem seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebenden und gesellschaftlich integrierten ausländischen Mitbürger anders zu gewichten sind als bei einem Verfolgten, der sich in der Bundesrepublik Deutschland erst seit kurzem aufhält (Senat, Beschluss vom 13.3.2007, 1 AK 28/06; abgedruckt bei juris).

Solche Erwägungen fehlen. Die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe in ihrer EntschlieÙung vom 6.3.2007 zu den schutzwürdigen Belangen der Verfolgten stehen insoweit in einem anderen Kontext, weil sie in Zusammenhang mit der Erörterung einer möglichen vollständigen Ab-

lehnung der Bewilligung erfolgen. Für die Frage, ob eine Auslieferung vollständig abzulehnen oder aber mit der Maßgabe der Rücküberstellung zu bewilligen ist, sind aber unterschiedliche Kriterien maßgeblich. Während bei der ersten Abwägung auch Gesichtspunkte der mit einer Überstellung an einen ausländischen Staat verbundenen Belastungen eine Rolle spielen können, sind für die Rücküberstellung vorwiegend familiäre und soziale Belange des Verfolgten maßgebend. Es geht dabei nicht um die Frage, ob die Auslieferung überhaupt zu bewilligen ist, sondern darum, ob die sozialen Belange des Verfolgten gebieten, dass dieser auf seinen Wunsch eine etwaige in einem anderen Mitgliedstaat verhängte Strafe in einer Haftanstalt in der Bundesrepublik Deutschland verbüßen darf.

Insoweit sind vorliegend auch unterschiedliche Entscheidungen denkbar. Während es ohne weiteres sachgerecht und nachvollziehbar ist, die Bewilligung der Auslieferung nicht wegen sozialer Belange der Verfolgten vollständig zu versagen, hätte diese hier ohne weiteres auch unter der Bedingung der Rücküberstellung erklärt werden können, da die Verfolgte schon seit 28 Jahren hier lebt, beinahe 60 Jahre alt ist, bisher nicht in auslieferungsrechtlich relevanter Weise straffällig wurde und ihre 84-jährige Mutter versorgt.

cc. Die Generalstaatsanwaltschaft K. wird daher in ihrer neu zu treffenden EntschlieÙung nach § 79 Abs.2 Satz 2 IRG zu prüfen und zu erwägen haben, ob die Bewilligung der Auslieferung der Verfolgten nur erfolgen soll, wenn deren Rücküberstellung zur Strafvollstreckung in die Bundesrepublik Deutschland gesichert ist. Sollte sie sich hierzu entschließen, obliegt es allein ihrer Entscheidung, in welcher Form sie die gebotene Sicherung der Rücküberstellung bewirkt. Neben der Einholung einer vorherigen ausdrücklichen Zusicherung des ersuchenden Staates reicht es nach der für das Zulässigkeitsverfahren nach § 80 Abs.3 IRG i.d.F. vom 21.7.2004 entwickelten ständigen Rechtsprechung des Senats als ausreichende Sicherung auch aus, dass die Bewilligungsbehörde die Bewilligung der Überstellung der Verfolgten mit dieser Maßgabe erklärt und die Übernahme der Verfolgten daraufhin erfolgt (Senat StV 2005, 32). Der Senat sieht keinen Anlass, diese zum Zulässigkeitsverfahren entwickelte Rechtsprechung, welcher sich zwischenzeitlich die überwiegende Mehrheit der Oberlandesgerichte angeschlossen hat (vgl. OLG Celle StV 2005, 231 f.; OLG Düsseldorf; Beschluss vom 6.11.2006, III- 4 Ausl. [A] 80/06 u.a.; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14.12.2004, 2 Ausl.A 69/04; so nun auch für Polen OLG Stuttgart NJW 2007, 613 ff. unter teilweise Abkehr vom NJW 2005, 1522 ff.; Grütznert/Pötz-Böse, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Aufl. § 80 IRG Rn. 5; vgl. auch BT-Drucks. 16/1024 S. 14 und 15/1718, S. 16), nicht auch auf das Bewilligungsverfahren nach § 83b Abs.2a IRG zu übertragen. Auch insoweit ist davon auszugehen, dass sich ein Mitgliedstaat der Europäischen Union an eine durch Abgabe der Bewilligungserklärung sowie der hierauf folgenden Übernahme des Verfolgten geschlossene völkerrechtliche Vereinbarung halten wird. Dieser Weg kann nur dann nicht beschritten werden, wenn – was vorliegend ersichtlich nicht der Fall ist – konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass der ersuchende Mitgliedstaat entsprechend vereinbarte Bedingungen missachtet wird.

III.

Da eine rechtsfehlerfreie Vorabentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft K. nach § 79 Abs. 2 Satz 1 IRG noch aussteht, war die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zurückzustellen (vgl. KG a.a.O.).

IV.

Der Auslieferungshaftbefehl des Senats vom 13.2.2007 konnte außer Vollzug gesetzt werden. Aufgrund der Ausführungen des Rechtsbeistandes der Verfolgten im Schriftsatz vom 8.5.2007 sowie der einer solchen Entscheidung nicht entgegretenden Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft K. vom 9.5.2007 geht der Senat davon aus, dass der weiter bestehenden die Gefahr, die Verfolgte könne versuchen, sich dem Auslieferungsverfahren oder der Durchführung der Auslieferung zu entziehen, durch die in der Beschlussformel bezeichneten Auflagen und Weisungen ausreichend begegnet werden kann.

Die sofortige Außervollzugsetzung des Haftbefehls war daher anzuordnen